



Nr. 46/2022  
Veröffentlichungsdatum [www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de): 25.04.2022

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung  
der Aufstellungsanordnung von Geflügel und des Verbots der Durchführung von  
Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an  
die Geflügel- und Taubenhalter im Kreis Dithmarschen**

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 29.10.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 118/2021) über die Anordnung der Aufstellung von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln und das Verbot von Ausstellungen von Geflügel, Tauben und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest (Aviäre Influenza) wird hiermit kreisweit aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **26. April 2022** in Kraft.

**Begründung:**

Nach einer erneut durchgeführten Risikobewertung unter Beachtung aller Umstände wird von einer weiteren Pflicht zur Aufstellung im Kreis Dithmarschen abgesehen. Am 24.03.2022 wurde der letzte Wildvogel aus dem Kreis Dithmarschen positiv auf das Geflügelpestvirus untersucht. Auch im gesamten Land Schleswig-Holstein ist die Zahl der positiv auf das Geflügelpestvirus untersuchten Wildvögel stark zurückgegangen. Angesichts des verminderten Infektionsdruckes kann der art- und verhaltensgerechten Unterbringung von Hausgeflügel Rechnung getragen werden. Nach Eindruck des Fachdienstes Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen hat die überwiegende Mehrheit der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im Kreisgebiet ein gutes Bewusstsein für Biosicherheit und die aktuell herrschende Gefährdungslage durch die Geflügelpest.

Auch wenn das Friedrich-Loeffler Institut (FLI) den Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände deutschlandweit weiterhin mit einem erhöhten Risiko einschätzt (Risikoeinschätzung vom 10.01.2022), ist die Aufhebung der Stallpflicht im Kreis Dithmarschen somit insgesamt vertretbar.

Die Einhaltung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bleibt zum Schutz der Geflügelbestände dringend erforderlich.

Somit ist der nachfolgende Hinweis auch weiterhin zu beachten.

### **Anmerkung:**

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann im Internet ([www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de)) und während der Dienstzeiten beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen eingesehen werden.

### **Hinweis:**

Allgemeinverfügung zur Biosicherheit:

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 23. November 2021 ist weiterhin in Kraft. **Demnach ist die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler weiterhin verboten.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach [poststelle@dithmarschen.de-mail.de](mailto:poststelle@dithmarschen.de-mail.de) . Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Heide, den 25.04.2022

Kreis Dithmarschen  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
Im Auftrag

Dr. Wulf Ladehoff  
Stellv. Fachdienstleitung